

Stellv. Generalkommando.

Abt. IIg Nr. 383/1. 17.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgef. Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Verboten sind folgende Anzeigen in der Tages- und Fachpresse, sowie in den periodisch erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen ohne Rücksicht darauf, ob kriegs- oder privatwirtschaftliche Betriebe in Frage kommen:

I. Anzeigen unter **Chiffre oder Deckadresse**, soweit sie

- a) der **Anwerbung** gewerblicher männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte, einschließlich der Werkmeister und Borarbeiter, dienen,
- b) **Stellungsgesuche** männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte enthalten.

Ausgenommen von dem Verbote sind Anzeigen, die kaufmännische, technische und wissenschaftliche Angestellte (in weiterem Sinne), den Neueintritt von Lehrlingen (männlichen oder weiblichen), Hauspersonal jeder Art und landwirtschaftliche Arbeitskräfte betreffen.

Die Angabe nicht gewerbmäßiger Arbeitsnachweise, zu denen auch die Deutsche Arbeiterzentrale gehört, ist nicht als Deckadresse anzusehen. Gewerbmäßige Arbeitsnachweise bedürfen, falls sie ihren Namen als Anzeigeunterschrift benutzen wollen, der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde.

II. Anzeigen jeder Art, in denen,

- a) ein Hinweis auf hohe Löhne oder besondere Vergünstigungen (freie Reise, gute Verpflegung, Urlaub usw.) enthalten ist,
- b) eine Zusage auf Befreiung oder Zurückstellung vom Heeresdienst oder auf Stellung eines entsprechenden Antrags des Arbeitgebers gegeben wird,
- c) von Arbeitssuchenden Zurückstellung vom Heeresdienst angestrebt wird.

III. Anzeigen, in denen Arbeit im neutralen oder feindlichen Ausland angeboten oder gesucht wird.

IV. Anzeigen, die einen direkten oder indirekten Hinweis auf das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst enthalten, soweit sie nicht von Kriegsamt oder Kriegsamtstellen ausgehen oder genehmigt sind.

§ 2.

Anzeigen in den Zeitungen usw. gleichzuachten sind in den Fällen des § 1, Plakate, Flugblätter (Handzettel) sowie vervielfältigte Werbeschreiben jeder Art.

§ 3.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mk. erkannt werden.

§ 4.

Die Ziffern I 4, 5 und II 3, 4 der Verfügung vom 19., 22. und 25. 10. 1916 — IIg Nr. 203/10. 16 —, sowie die Verfügungen vom 4. 12. 1916 — IIg Nr. 470/11. 16 — und vom 6. 1. 1917 — IIg Nr. 21/1. 17 — werden aufgehoben.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 30. Januar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann,
Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 30. Januar 1917.

Glatz, den 30. Januar 1917.

Der Kommandant.

S. B.

v. Paczensky und Tenczin,
Generalmajor.

Der Kommandant.

von Fiedler,
Oberst.

Einleitung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Darstellung der Stillebene in der Musik. Sie ist in drei Hauptteile gegliedert: Einleitung, Hauptteil und Schluss. In der Einleitung wird die Bedeutung der Stillebene für die musikalische Gestaltung erläutert. Der Hauptteil enthält die Analyse von verschiedenen musikalischen Werken, die die Stillebene in unterschiedlicher Weise einsetzen. Im Schluss wird die Bedeutung der Stillebene für die musikalische Sprache zusammengefasst.

Die Stillebene ist ein zentraler Bestandteil der musikalischen Gestaltung. Sie ermöglicht es dem Komponisten, die Aufmerksamkeit des Hörers auf bestimmte Aspekte der Musik zu lenken. In der vorliegenden Arbeit wird die Stillebene in der Musik von Beethoven bis hin zu den zeitgenössischen Komponisten analysiert. Die Ergebnisse zeigen, dass die Stillebene eine wichtige Rolle in der musikalischen Sprache spielt und die musikalische Gestaltung bereichert.

Die Stillebene ist ein zentraler Bestandteil der musikalischen Gestaltung. Sie ermöglicht es dem Komponisten, die Aufmerksamkeit des Hörers auf bestimmte Aspekte der Musik zu lenken. In der vorliegenden Arbeit wird die Stillebene in der Musik von Beethoven bis hin zu den zeitgenössischen Komponisten analysiert. Die Ergebnisse zeigen, dass die Stillebene eine wichtige Rolle in der musikalischen Sprache spielt und die musikalische Gestaltung bereichert.

Stellv. Generalkommando.Abt. II f¹ Nr. 284/1. 17 I. Ang.**Anordnung.**

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

In den Orten, in welchen sich Eisenbahnstationen der Staatsbahn, Neben- und Kleinbahnen befinden, haben die Gespannhalter der Polizeiverwaltung, in Breslau dem Magistrat, binnen 24 Stunden nach erhaltener Aufforderung wahrheitsgemäße Anzeige folgenden Inhalts zu erstatten:

1. Name des Besitzers,
2. Zahl und Art der zum Gütertransport geeigneten Wagen (Roll-, Leiter-, Kasten-, Möbelwagen usw.),
3. Art der Bespannung, ein- oder zweispännig,
4. Standort des Wagens bei Nichtbenutzung (Straße und Hausnummer).

§ 2.

Auf Aufforderung der Polizeiverwaltung sind die Gespannhalter verpflichtet, ihre Gespanne zur Abfuhr von Gütern von den Bahnhöfen zu stellen.

§ 3.

Für die Zwangsabfuhr sind folgende Gebühren zu zahlen:

- a) für einen vollen Tag, gerechnet zu 10 Stunden:

für Fuhrwerke aus	für einen zweispännigen Wagen mit Wagenführer	für einen einspännigen Wagen mit Wagenführer	für einen leeren Wagen
Breslau	35,00 Mk.	21,00 Mk.	5,00 Mk.
anderen Städten . . .	30,00 =	18,00 =	4,00 =
sonstigen Ortschaften .	25,00 =	15,00 =	3,00 =

- b) bei geringerer Zeitdauer für jede angefangene Stunde $\frac{1}{10}$ vorstehender Sätze.
Zahlungspflichtig für die Gebühr ist die zuständige Eisenbahnverwaltung.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 10. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann,
Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 11. Februar 1917.

Der Kommandant.

J. B.
v. Paczenky und Tenczin,
Generalmajor.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 12. Februar 1917.

Der Kommandant.

von Fiedler,
Oberst.

Stilla, Gerechtigkeit
1871

Wiederholung

Die Wiederholung ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit. Sie ermöglicht es, die erlernten Fähigkeiten zu festigen und zu vertiefen. Durch die Wiederholung werden die neuronalen Verbindungen im Gehirn gestärkt, was zu einer schnelleren und präziseren Ausführung der Aufgaben führt.

Es ist wichtig, die Wiederholung nicht als bloßes Kopieren zu sehen, sondern als aktive Auseinandersetzung mit dem Material. Durch die gezielte Wiederholung können Schwächen erkannt und behoben werden, was zu einer nachhaltigen Verbesserung der Leistung führt.

Die Wiederholung sollte in kleinen Schritten und mit regelmäßigen Pausen durchgeführt werden. Dies verhindert Überforderung und ermöglicht es dem Gehirn, die Informationen zu verarbeiten und zu integrieren.

Die Wiederholung ist ein zentraler Bestandteil des Lernens und der beruflichen Entwicklung. Sie ist ein Werkzeug, um das Gelernte in die Praxis zu übertragen und zu verankern.

Die Wiederholung ist ein Prozess, der Zeit und Geduld erfordert. Sie ist ein Weg, um die eigenen Fähigkeiten zu erweitern und die eigenen Grenzen zu verschieben.

Die Wiederholung ist ein Weg, um die eigenen Fähigkeiten zu vertiefen und die eigenen Grenzen zu verschieben. Sie ist ein Weg, um die eigenen Fähigkeiten zu erweitern und die eigenen Grenzen zu verschieben.

Die Wiederholung ist ein Weg, um die eigenen Fähigkeiten zu vertiefen und die eigenen Grenzen zu verschieben. Sie ist ein Weg, um die eigenen Fähigkeiten zu erweitern und die eigenen Grenzen zu verschieben.

Die Wiederholung ist ein Weg, um die eigenen Fähigkeiten zu vertiefen und die eigenen Grenzen zu verschieben. Sie ist ein Weg, um die eigenen Fähigkeiten zu erweitern und die eigenen Grenzen zu verschieben.

Die Wiederholung ist ein Weg, um die eigenen Fähigkeiten zu vertiefen und die eigenen Grenzen zu verschieben. Sie ist ein Weg, um die eigenen Fähigkeiten zu erweitern und die eigenen Grenzen zu verschieben.

Die Wiederholung ist ein Weg, um die eigenen Fähigkeiten zu vertiefen und die eigenen Grenzen zu verschieben. Sie ist ein Weg, um die eigenen Fähigkeiten zu erweitern und die eigenen Grenzen zu verschieben.

Die Wiederholung ist ein Weg, um die eigenen Fähigkeiten zu vertiefen und die eigenen Grenzen zu verschieben. Sie ist ein Weg, um die eigenen Fähigkeiten zu erweitern und die eigenen Grenzen zu verschieben.

Die Wiederholung ist ein Weg, um die eigenen Fähigkeiten zu vertiefen und die eigenen Grenzen zu verschieben. Sie ist ein Weg, um die eigenen Fähigkeiten zu erweitern und die eigenen Grenzen zu verschieben.

Die Wiederholung ist ein Weg, um die eigenen Fähigkeiten zu vertiefen und die eigenen Grenzen zu verschieben. Sie ist ein Weg, um die eigenen Fähigkeiten zu erweitern und die eigenen Grenzen zu verschieben.

Die Wiederholung ist ein Weg, um die eigenen Fähigkeiten zu vertiefen und die eigenen Grenzen zu verschieben. Sie ist ein Weg, um die eigenen Fähigkeiten zu erweitern und die eigenen Grenzen zu verschieben.

VI. Armeekorps.

Stellv. Generalkommando.

Abt. II f¹ Nr. 313/1. 17.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Zahlungen jeder Art in Gold oder in 5-, 3- oder 2-Mark-Stücken

- a) an Kriegsgefangene
- b) an russisch-polnische Arbeiter

sind verboten.

Zahlungen jeder Art in anderen Münzen an diese Personen sind nur insoweit gestattet, als Zahlungen in Papiergeld nicht möglich ist.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 22. Januar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann,
Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 26. Januar 1917.

Glatz, den 29. Januar 1917.

Der Kommandant.

S. B.

v. Paczensky und Tenczin,
Generalmajor.

Der Kommandant.

von Fiedler,
Oberst.

Verteilungsplan C2 . 320
Abteilung II f . . . 140

460

VI. Armeekorps.

Stellv. Generalkommando.

Abt. II g Nr. 379/1. 17.

Zu der Anordnung vom 3. Juli 1916 — IIg Nr. 87399 —.

Die Ankündigung und Anpreisung folgender weiterer Arzneien usw. durch die Presse ist widerruflich gestattet worden:

1. Leistenbruchband Spranz,
2. Hernien-Bandage (Bruchband),
3. Schrift: „Dauerheilung bei Herzschwäche und der von ihr abhängigen Leiden“ von Dr. med. Friedrich Bösser (Verlag Sophus, Charlottenburg),
4. Schrift: „Arterien-Gymnastik, ihre Anwendung und Wirkung“ von Dr. med. J. Pich (Verlag Sophus, Charlottenburg),
5. Adamynin-Gloria-Pastillen,
6. Adamynin Rheuma-Nieren-Pastillen,
7. Adamyninpastillen A und B,
8. Adamyningeist,
9. „Bernicid“-Frostmittel (Neskulap-Apothek, Breslau),
10. Gichtosint-Tabletten,
11. Bruchband „Extrabequem“ (Bandagenhaus L. Bogisch Witwe, Stuttgart).

Ferner ist die Veröffentlichung von Anzeigen betreffend Gummiwaren zur Kranken- und Wochenpflege durch die Firma A. Kandler in Breslau auf Widerruf gestattet worden.

In der Zuschrift vom 9. 8. 1916 — IIg Nr. 133/8. 16 — ist in Absatz 3 die Ziffer 12 („Adamynin“) zu streichen.

Breslau, den 30. Januar 1917.

B. f. d. st. G. A.

J. B.

Frhr. v. Seherr-Thoß.

Verteilungsplan A2 (ausschließlich der
Kommandanturen Breslau und Glatz) 300
Außerordentlichen Kriegsgerichte . . . 10
310

Stella. Generalversammlung

am 11. u. 12. Juni 1888

Zur Generalversammlung am 11. u. 12. Juni 1888

Die Mitglieder sind eingeladen, an folgenden Tagen zu erscheinen:

1. Freitag den 11. Juni 1888, abends 8 Uhr im Saal des Hotel „Stella“ in Berlin (Königsplatz).
 2. Samstag den 12. Juni 1888, abends 8 Uhr im Saal des Hotel „Stella“ in Berlin (Königsplatz).
- Die Tagesordnung lautet:
1. Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes im vergangenen Jahre.
 2. Bericht über die Tätigkeit der Ausschüsse.
 3. Bericht über die Tätigkeit der Mitglieder.
 4. Bericht über die Tätigkeit der Freunde.
 5. Bericht über die Tätigkeit der Kinder.
 6. Bericht über die Tätigkeit der Frauen.
 7. Bericht über die Tätigkeit der Jugend.
 8. Bericht über die Tätigkeit der Arbeiter.
 9. Bericht über die Tätigkeit der Bauern.
 10. Bericht über die Tätigkeit der Soldaten.
 11. Bericht über die Tätigkeit der Beamten.
 12. Bericht über die Tätigkeit der Richter.
 13. Bericht über die Tätigkeit der Ärzte.
 14. Bericht über die Tätigkeit der Lehrer.
 15. Bericht über die Tätigkeit der Pfarrer.
 16. Bericht über die Tätigkeit der Bischöfe.
 17. Bericht über die Tätigkeit der Könige.
 18. Bericht über die Tätigkeit der Kaiser.
 19. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserinnen.
 20. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen.
 21. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kinder.
 22. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Frauen.
 23. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Jugend.
 24. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Arbeiter.
 25. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Bauern.
 26. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Soldaten.
 27. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Beamten.
 28. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Richter.
 29. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Ärzte.
 30. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Lehrer.
 31. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Pfarrer.
 32. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Bischöfe.
 33. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Könige.
 34. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiser.
 35. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserinnen.
 36. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen.
 37. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kinder.
 38. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Frauen.
 39. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Jugend.
 40. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Arbeiter.
 41. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Bauern.
 42. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Soldaten.
 43. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Beamten.
 44. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Richter.
 45. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Ärzte.
 46. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Lehrer.
 47. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Pfarrer.
 48. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Bischöfe.
 49. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Könige.
 50. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiser.
 51. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserinnen.
 52. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen.
 53. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kinder.
 54. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Frauen.
 55. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Jugend.
 56. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Arbeiter.
 57. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Bauern.
 58. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Soldaten.
 59. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Beamten.
 60. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Richter.
 61. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Ärzte.
 62. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Lehrer.
 63. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Pfarrer.
 64. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Bischöfe.
 65. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Könige.
 66. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiser.
 67. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserinnen.
 68. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen.
 69. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kinder.
 70. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Frauen.
 71. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Jugend.
 72. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Arbeiter.
 73. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Bauern.
 74. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Soldaten.
 75. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Beamten.
 76. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Richter.
 77. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Ärzte.
 78. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Lehrer.
 79. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Pfarrer.
 80. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Bischöfe.
 81. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Könige.
 82. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiser.
 83. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserinnen.
 84. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen.
 85. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kinder.
 86. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Frauen.
 87. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Jugend.
 88. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Arbeiter.
 89. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Bauern.
 90. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Soldaten.
 91. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Beamten.
 92. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Richter.
 93. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Ärzte.
 94. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Lehrer.
 95. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Pfarrer.
 96. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Bischöfe.
 97. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Könige.
 98. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiser.
 99. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserinnen.
 100. Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen.

Die Tagesordnung lautet:

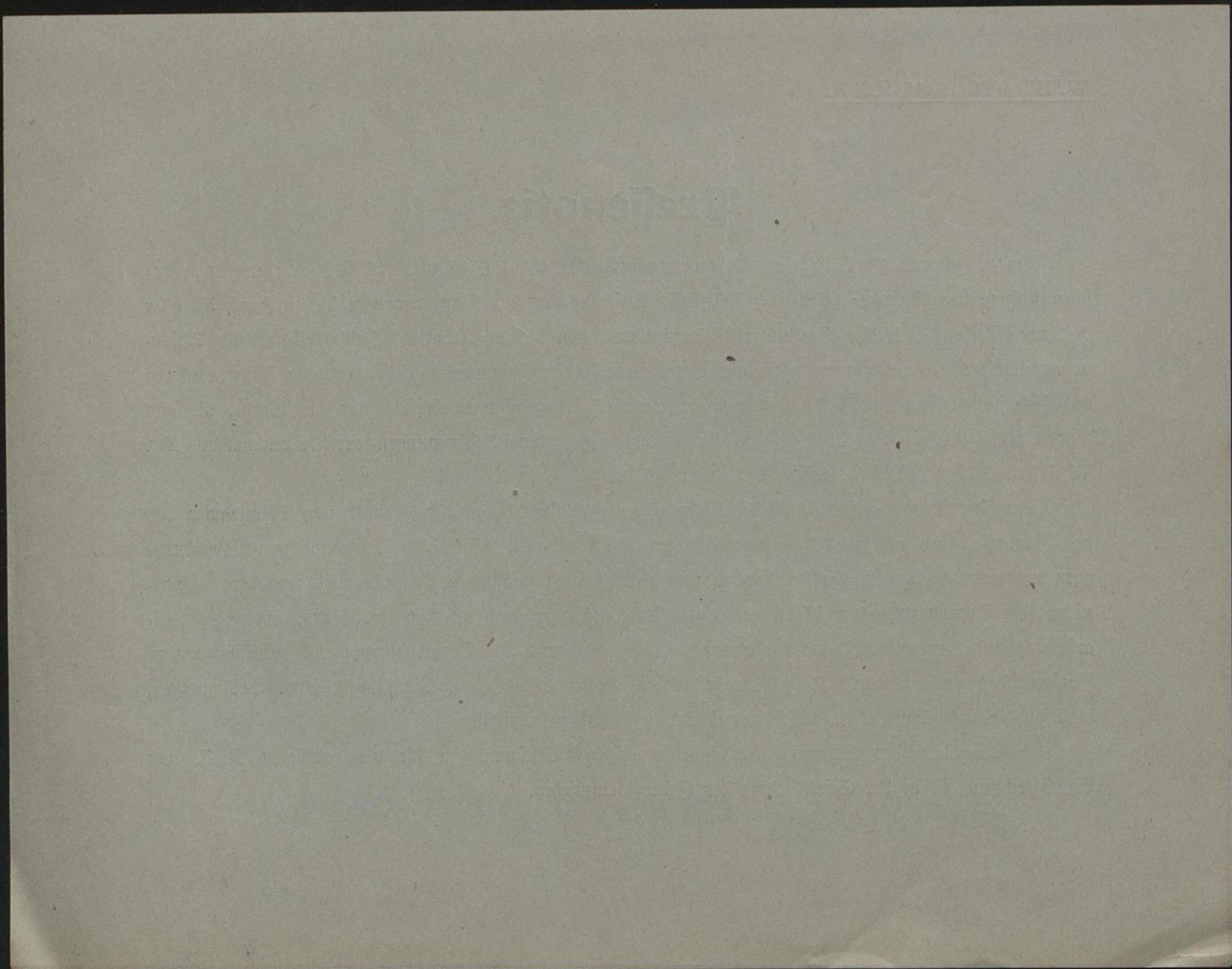
Die Tagesordnung lautet:

Pressenotiz.

Am 1. Februar 1917 ist eine **Bekanntmachung** Nr. W. III. 4000/12. 16 R. R. U. betreffend **Beschlagnahme** von **Natron- (Sulfat-) Zellstoff**, **Spinnpapier** und **Papiergarn** erschienen, durch die aller **Natron- (Sulfat-) Zellstoff**, alles unter Mitverwendung von **Natron- (Sulfat-) Zellstoff** hergestellte **Spinnpapier**, sowie alle **Papiergarne**, welche aus dem vorbezeichneten **Spinnpapier** allein oder unter Mitverwendung von **Faserstoffen** hergestellt sind, beschlagnahmt werden. Ausgenommen bleiben nur die **Garne**, die aus **Papier** und **Bastfasern** bestehen. Diese **Garne** unterliegen den Bestimmungen der **Bekanntmachung** Nr. W. III. 3000/9. 16 R. R. U. vom 10. November 1916.

Trotz der **Beschlagnahme** bleibt die **Lieferung** von **Natron- (Sulfat-) Zellstoff**, von **Spinnpapier** und von **Papierflachgarn** zur Herstellung von **Papierrundgarn** gestattet, während die **Lieferung** von **Papierrundgarn** nur unter bestimmten **Einschränkungen** und **Bedingungen** zulässig ist. Ebenso bleibt trotz der **Beschlagnahme** die **Verarbeitung** von **Spinnpapier** zu **Papierflachgarn** und zu **Papierrundgarn**, sowie die **Verarbeitung** und **Verwendung** von **Papierrundgarn** allgemein und die **Verarbeitung** von **Papierflachgarn** zu **Papierrundgarn** erlaubt, während die **Verarbeitung** von **Natron- (Sulfat-) Zellstoff** an bestimmte **Bedingungen**, insbesondere an eine bestimmte **Mischung** mit **Sulfit-Zellstoff** geknüpft ist.

Der Wortlaut der **Bekanntmachung**, deren einzelne Bestimmungen für die beteiligten Kreise von Wichtigkeit sind, ist in der **Schriftleitung** der Zeitung einzusehen.



VI. Armeekorps.

Stellv. Generalkommando.

Abt. II f¹ Nr. 472/1. 17.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Der An- und Verkauf, der Tausch sowie jede andere entgeltliche oder unentgeltliche Uebereignung von Kompassen, auch wenn sie im Privatbesitz sind, sind verboten.

§ 2.

Ausnahmen von diesem Verbote bedürfen der Genehmigung des stellv. Generalkommandos, in den Festungsbereichen der Kommandanturen oder der von diesen Militärbehörden bezeichneten Stellen.

§ 3.

Die Ausnahmegesuche sind eingehend zu begründen. Heeresangehörige haben eine mit Stempel und Unterschrift versehene Bescheinigung ihres Truppenteiles, daß die Kompatte zur Verwendung im Dienste bestimmt sind, beizubringen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 5. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann,
Generalleutnant,

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 10. Februar 1917.

Der Kommandant.

3. B.
v. Paczensky und Tenczin,
Generalmajor.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Olaz.

Olaz, den 11. Februar 1917.

Der Kommandant.

von Fiedler,
Oberst.

Verteilungsplan C2 . . .	320
Abt. II f	140
	<hr/>
	// 460

1910

Dear Sir,
I have the honor to acknowledge the receipt of your letter of the 10th inst. in relation to the above mentioned matter.
The same has been referred to the proper authorities for their consideration.
I am, Sir, very respectfully,
Yours obediently,
J. H. [Name]

J. H. [Name]

VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Abt. Hf¹ Nr. 78/2. 17.

Anordnung.

Der § 4 meiner Anordnung vom 23. 11. 1916 — Hf Nr. 370/11. 16 — betreffend Beleuchtung der Fuhrwerke und Fahrräder, tritt mit dem 10. Februar 1917 außer Kraft.

Breslau, den 7. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann,
Generalleutnant.

Berteilungsplan C2 . . .	320
Abteilung Hf . . .	140
	<hr/>
	460

1871
General Administration
THE 11th FEB 1871

1871

THE 11th FEB 1871
General Administration

1871

General Administration

1871

1871
General Administration
THE 11th FEB 1871

VI. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.

Abt. II f¹ Nr. 284/1. 17 III. Ang.

Verordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) bestimme ich:

§ 1.

Die Königliche Eisenbahnverwaltung sowie die Direktionen der Neben- und Kleinbahnen sind berechtigt, zur gebührenpflichtigen Zwangsentladung und Zwangszuführung der Güter zu schreiten, wenn der Empfänger die Entladefrist überschreitet.

Empfänger, welche die Entladefrist schuldhafterweise überschreiten, werden mit Geldstrafe bis zu 100 — einhundert — Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der zuständigen Eisenbahnverwaltung ein.

§ 2.

Wenn die Zwangsentladung daran scheitert, daß es auf der Empfangsstation des Gutes an Arbeitskräften oder an Lagerräumen für das Gut fehlt, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, das Gut auf Kosten der Verfügungsberechtigten zur zwangsweisen Entladung und Lagerung nach einer anderen geeigneten Station zu befördern.

§ 3.

Die von der Eisenbahnverwaltung mit der Zwangsentladung beauftragten Leute sind berechtigt, die Werkhöfe der Anschlußgleisbesitzer zum Zwecke der Zwangsentladung zu betreten.

Die Werkhofbesitzer sind verpflichtet, diesen Zutritt zu gestatten.

§ 4.

Wenn die begonnene Beladung der zur Verfügung gestellten Eisenbahnwagen innerhalb der Ladefrist von dem Wagenempfänger nicht fertig gestellt wird, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, zur zwangsweisen Wiederentladung zu schreiten und das Gut dem Absender zur Verfügung zu stellen.

Wagenempfänger, welche die Ladefrist schuldhafterweise überschreiten, werden mit Geldstrafe bis zu 100 — einhundert — Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der zuständigen Eisenbahnverwaltung ein.

Breslau, den 10. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann,
Generalleutnant.

Diese Verordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 11. Februar 1917.

Der Kommandant.

J. B.
v. Paczensky und Tenczin,
Generalmajor.

Diese Verordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 12. Februar 1917.

Der Kommandant.

von Fiedler,
Oberst.

Verteilungsplan C2 . 320

Abteilung II f . . . 145

///. 465

1881. III. 17. Nr. 112

Verordnung

Die Stadtverwaltung hat beschlossen, dass die öffentlichen Plätze der Stadt, insbesondere die Plätze vor den Rathhaus und den Kirchen, für den Verkehr der Fuhrwerke und für den Aufenthalt der Bevölkerung, als öffentliche Plätze zu erklären sind. Die Verwaltung hat die Befugnis, diese Plätze für den Verkehr der Fuhrwerke und für den Aufenthalt der Bevölkerung zu erklären.

Die Verwaltung hat die Befugnis, diese Plätze für den Verkehr der Fuhrwerke und für den Aufenthalt der Bevölkerung zu erklären.

Die Verwaltung hat die Befugnis, diese Plätze für den Verkehr der Fuhrwerke und für den Aufenthalt der Bevölkerung zu erklären.

Die Verwaltung hat die Befugnis, diese Plätze für den Verkehr der Fuhrwerke und für den Aufenthalt der Bevölkerung zu erklären.

Die Verwaltung hat die Befugnis, diese Plätze für den Verkehr der Fuhrwerke und für den Aufenthalt der Bevölkerung zu erklären.

Der Herr Bürgermeister

von ...

Diese Verordnung gilt auf die von dem Herrn Bürgermeister

am ...

in ...

...

Diese Verordnung gilt auf die von dem Herrn Bürgermeister

am ...

in ...

Verordnung Nr. 112
1881. III. 17.

Stellv. Generalkommando.

Abt. II f¹ Nr. 284/1. 17 II. Ang.

Verordnung.

Auf Grund des § 4 Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die Polizeiverwaltungen aller Städte und Gemeinden, in welchen sich Eisenbahnstationen der Staatsbahn, Neben- und Kleinbahnen befinden, in Breslau der Magistrat, sind für die schleunige Stellung der von den Eisenbahn-Güterabfertigungen zur zwangsweisen Entladung von Eisenbahngütern verlangten Fuhrwerke verantwortlich.

2. Die Polizeiverwaltungen, in Breslau der Magistrat, haben ein Verzeichnis sämtlicher in ihrem Bezirk vorhandenen, zum Gütertransport geeigneten Gespanne mit den in der Anordnung vom 10. 2. 17 (II f¹ Nr. 284/1. 17 I. Ang.) geforderten Angaben anzufertigen und laufend zu führen, sowie da, wo die Zahl der Gespanne nicht ausreichend erscheint, Gespanne der Umgegend vertraglich sicher zu stellen.

Breslau, den 10. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann,
Generalleutnant.

Diese Verordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 11. Februar 1917.

Der Kommandant.

S. B.

v. Paczensky und Tenczin,
Generalmajor.

Diese Verordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 12. Februar 1917.

Der Kommandant.

von Fiedler,
Oberst.

Einige Bemerkungen

über die

Ergebnisse

Die vorstehenden Untersuchungen haben ergeben, dass die

Ergebnisse der Untersuchungen über die

Die vorstehenden Untersuchungen haben ergeben, dass die

Ergebnisse der Untersuchungen über die

Die vorstehenden Untersuchungen haben ergeben, dass die

Ergebnisse der Untersuchungen über die

Die vorstehenden Untersuchungen haben ergeben, dass die

Ergebnisse der Untersuchungen über die

Die vorstehenden Untersuchungen haben ergeben, dass die

Ergebnisse der Untersuchungen über die

Die vorstehenden Untersuchungen haben ergeben, dass die

Ergebnisse der Untersuchungen über die

Die vorstehenden Untersuchungen haben ergeben, dass die

Ergebnisse der Untersuchungen über die

Die vorstehenden Untersuchungen haben ergeben, dass die

Ergebnisse der Untersuchungen über die

Die vorstehenden Untersuchungen haben ergeben, dass die

Ergebnisse der Untersuchungen über die

Druck und Verlag

1880

VI. Armeekorps.

Stellv. Generalkommando.

Abt. II f¹ Nr. 285/2. 17.

Anordnung.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Bundesrats betreffend den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. 2. 1917 (R. G. Bl. S. 105 ff.) bestimme ich:

Meine Anordnung vom 8. 1. 1917 — II f Nr. 67/1. 17 — tritt sofort außer Kraft.

Breslau, den 17. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann,
Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festung Breslau bezüglich meiner Anordnung vom 8. 1. 1917.
Breslau, den 19. Februar 1917.

Der Kommandant.

S. B.
v. Paczensky und Tenczin,
Generalmajor.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festung Glatz bezüglich meiner Anordnung vom 8. 1. 1917.
Glatz, den 19. Februar 1917.

Der Kommandant.

von Fiedler,
Oberst.

Verteilungsplan C2 . 310
Abteilung II f . . . 180

//. 490

Stello General Management
1980-1981

STELLO

1. The first part of the document is a general introduction to the company and its objectives. It describes the company's mission and vision, and outlines the key areas of focus for the year. This section is intended to provide a clear understanding of the company's goals and the role of each employee in achieving them.

2. The second part of the document is a detailed description of the company's products and services. It outlines the features and benefits of each offering, and provides information on how to contact the sales and support teams. This section is intended to provide a clear understanding of the company's offerings and the value they provide to customers.

3. The third part of the document is a detailed description of the company's financial performance. It outlines the company's revenue, expenses, and profit, and provides information on the company's financial goals for the year. This section is intended to provide a clear understanding of the company's financial health and the progress it has made towards its goals.

4. The fourth part of the document is a detailed description of the company's human resources. It outlines the company's employee base, including the number of employees, their roles, and their qualifications. It also provides information on the company's recruitment and retention strategies, and outlines the company's commitment to employee development and training.

5. The fifth part of the document is a detailed description of the company's marketing and sales strategies. It outlines the company's target market, its marketing mix, and its sales channels. It also provides information on the company's marketing and sales goals for the year, and outlines the company's commitment to customer satisfaction and loyalty.

6. The sixth part of the document is a detailed description of the company's operations. It outlines the company's production process, its supply chain, and its distribution channels. It also provides information on the company's quality control and safety procedures, and outlines the company's commitment to operational excellence and efficiency.

Preissenotiz.

Mit dem heutigen 20. Febr. 1917 ist eine Bekanntmachung (Nr. W. III 4700/12. 16 R. R. U.) in Kraft getreten, durch welche Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für einfache, gewirnte oder geschürte Papiergarne, welche mit anderen Faserstoffen nicht vermischt sind, eingeführt werden. Die im einzelnen festgesetzten Höchstpreise ergeben sich aus den beiden der Bekanntmachung angefügten Preistafeln. Der Wortlaut der Bekanntmachung, die verschiedene Einzelbestimmungen enthält, ist in der Schriftleitung der Zeitung einzusehen.

Journal

The following is a list of the names of the persons who have been admitted to the University of Chicago since the beginning of the year 1892. The names are arranged in alphabetical order of the surnames. The names of the persons who have been admitted to the University of Chicago since the beginning of the year 1892 are as follows:

(The following text is extremely faint and largely illegible due to the quality of the scan. It appears to be a list of names and dates, possibly a roster or a list of admissions.)